



Genehmigungsbescheid

vom 27. Juli 2016

AZ.: 52.03.02-0074/15/12.0-We

AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG
Braunwerth 1-3 in 51766 Engelskirchen
für den Standort Dieselstraße 18 in 51381 Leverkusen



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

AVEA Entsorgungs-
betriebe GmbH & Co.KG

Braunswerth 1 - 3

51766 Engelskirchen

Datum: 27.07.2016

Seite 1 von 44

Aktenzeichen:

52.0074/15/12.0-we

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Welling

Frau Ortelbach

matthias.welling@brk.nrw.de

Zimmer: K 211 b K 225

Telefon: (0221) 147 - 3677

3675

Fax: (0221) 147 - 4014

**Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

- Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag (Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle) von Abfällen am Standort Dieselstraße 18 in 51381 Leverkusen
- Ihr Änderungsantrag vom 30.10.2015 nach § 16 BImSchG, zuletzt ergänzt am 11.03.2016, Az. ste-kl a
- Anhörung vom 15.04.2016, Az. w. v.
- telefonische Stellungnahme von Herrn Steinmetz am 21.07.2016

Anlagen: 1 Ausfertigung der Antragsunterlagen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

1. Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung wird Ihnen, der

Firma AVEA Entsorgungs-
betriebe GmbH & Co.KG

Braunswerth 1 - 3

51766 Engelskirchen

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



auf Ihren Antrag vom 30.10.2015, zuletzt ergänzt am 11.03.2016
die

**Genehmigung zur Änderung einer Anlage
zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

am Standort Dieselstraße 18 in 51381 Leverkusen (Wertstoffhof
und Schadstoffsammelstelle) erteilt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der
Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-
SchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) zusammen:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag;
(Nr. 8.11.2.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- c) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände



der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
(Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BlmSchV)

- c) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen die nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BlmSchV)

- d) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,
(Nr. 8.15.2 im Anhang 1 der 4. BlmSchV)

- e) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BlmSchV)

2. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.



3. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262 / SGV. NRW. 2011) in den zur Zeit gültigen Fassungen unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) festgesetzt auf

3.020,-- €

(in Worten: dreitausendundzwanzig Euro)

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), **IBAN: DE59300500000001683515, BIC: WELADEDXXX** unter Angabe des **Kassenzeichens 7331300000463298** und der **Geschäftspartnernummer 100051259** zu überweisen.

II.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

- 1 Antrag
 - 1.1 Antrags-Formular
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 - 1.3 Antragsgegenstand
 - 1.4 Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
 - 1.5 Planungsrecht
- 2 Pläne
 - 2.1 Grundkarte
 - 2.2 Werklageplan



- 3 Bauvorlage
- 4 Anlage und Betrieb
 - 4.1 Beschreibung der technischen Einrichtungen
 - 4.1.1 Wertstoffhof
 - 4.1.2 Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - 4.1.3 Schadstoffannahmestelle
 - 4.2 Brandschutzkonzept
 - 4.3 In- und Outputmassen
 - 4.4 Lagerung
 - 4.5 Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
 - 4.6 Betriebszeiten
 - 4.7 Betriebliches Dokumentationswesen
 - 4.8 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.9 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.10 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - 4.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
 - 4.12 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.13 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 4.14 Schematische Darstellung (Fließbild)
 - 4.15 Maschinenaufstellungsplan
 - 4.16 Immissionsprognose
 - 4.16.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - 4.16.2 Lärm
 - 4.17 Betrachtung nach Störfall-Verordnung
 - 4.18 Ausgangszustandsbericht
 - 4.19 Formulare
- 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Sonstige Unterlagen
 - 6.1 Sicherheitsleistungen



7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Datum: 27.07.2016
Seite 6 von 44

Anlagen

- Anlage 1: Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb eines Wertstoffzentrums
- Anlage 2: Grundrisse der Schadstoffannahmestelle, Erd- und Obergeschoss
- Anlage 3: Differenzierte Betrachtung nach Anhang 1 der Störfallverordnung
- Anlage 4: Anlagenkataster gemäß VAwS für die Schadstoffannahmestelle
- Anlage 5: Prüfbescheinigung des Sachverständigen gem. §~ 11 VAwS
- Anlage 6: Brandschutzkonzept

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Auflagen

- 1.1 Die Anlage ist nach den unter Ziffer II im Einzelnen bezeichneten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern in den Nebenbestimmungen nichts anderes gefordert wird.
- 1.2 Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Regionale



Verkehrsleitzentrale – RVLZ) zu übermitteln. Der Meldekopf hat die Rufnummer 0221/147-4948 und die Faxnummer 0221/147-2875. Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

- 1.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten mit der Errichtung und nicht innerhalb von 24 Monaten mit dem Betrieb der Anlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.



2. Baurecht und Brandschutz

2.1 Baurecht

2.1.1 Beauftragung Sachverständiger für den Standsicherheitsnachweis

Gemäß § 61 Abs. 3 BauO NRW ist dem Bauamt der Stadt Leverkusen mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ein Nachweis vorzulegen, dass Sie den staatlich anerkannten Sachverständigen, der für dieses Bauvorhaben die Standsicherheit gem. § 12 der Sachverständigenverordnung geprüft und bescheinigt hat, mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in bautechnischer Hinsicht, mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus, mit der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung beauftragt haben.

2.1.2 Standsicherheitsnachweis

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung des gem. § 61 Abs. 3 BauO NRW beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet oder geändert ist.

2.1.3 Bescheinigung des Sachverständigen für den Standsicherheitsnachweis

Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.



2.1.4 Benennung Fachbauleiter für den Brandschutz

Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Fachbauleiterin / ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.

2.1.5 Bescheinigung des Fachbauleiters für den Brandschutz

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung oder Beantragung der vorzeitigen Nutzung ist eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigten Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.

2.1.6 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.



2.2 Brandschutz

2.2.1 Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen

Die zum Anleitern bestimmten Stellen sind mit tragbaren Leitern der Feuerwehr (hier 4 - teilige Steckleiter) erreichbar.

Aus Sicht der Feuerwehr muss sichergestellt werden, dass die zum Anleitern der Fenster benötigten Flächen jederzeit (z.B. auch bei nasser, aufgeweichter Rasenfläche) zu nutzen sind, eventuell müssen diese Flächen verdichtet werden. Die Flächen müssen dauerhaft freigehalten werden.

Werden im Objekt elektrisch betriebene Außenrolladen oder Sonnenschutzsysteme verwendet, muss sichergestellt werden, dass auch bei Stromausfall die Elemente von innen ohne die Hilfe der Feuerwehr zu öffnen sind.

Die Sonnenschutzsysteme (z.B. abstehend) dürfen die Anleiterbarkeit der oberen Geschosse nicht beeinträchtigen.

Gemäß § 40 (4) BauO NRW müssen Öffnungen in Fenstern, die als Rettungsweg dienen, im Lichten mindestens 0,90 [m] x 1,20 [m] groß und nicht höher als 1,20 [m] über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Öffnungen im Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt, horizontal gemessen, nicht mehr als 1,20 [m] von der Traufkante entfernt sein; von diesen Fenstern müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können.

2.2.2 Feuerlöscher

Das beantragte Objekt ist gemäß den Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.2 – Maßnahmen gegen Brände - mit geeigneten, amtlich zugelassenen Feuerlöschern (DIN EN 3) in ausreichender Anzahl auszurüsten.



Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind.

Die Standorte der Feuerlöscher müssen gemäß ASR A 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung- durch das Brandschutzzeichen F 001 - Feuerlöscher - in einer geeigneten Höhe gekennzeichnet sein.

In Kombination mit einem Richtungspfeil (Zusatzzeichen Abb.1 ASR A 1.3) kann auf dem Standort eines Feuerlöschers hingewiesen werden.

2.2.3 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Um eine frühzeitige Alarmierung der Personen im 1. OG. zu gewährleisten sind der Treppenraum sowie die Flure mit vernetzten Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14 604 auszustatten. Die Rauchwarnmelder sind gemäß DIN 14 676 zu installieren, zu warten und instand zu halten.

2.2.4 Brandschutzordnung nach DIN 14096

Die vorhandene Brandschutzordnung ist zu aktualisieren.

Die Brandschutzordnung Teil A -Verhalten im Brandfalle- ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. an Notfalltelefonen) im Gebäude verteilt auszuhängen. Dieser Teil A einer Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten z.B. Betriebsangehörige.

Die Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (zum Beispiel Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, usw.).

Alle Betriebsangehörige sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über die Lage und die



Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Brand oder bei einer Panik.

Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle bei Verlangen vorzulegen.

2.2.5 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Der vorhandene Feuerwehrplan ist anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Verfügung zu stellen.

Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung des Objektes vorzulegen.

Grundsätzlich sind die Feuerwehrpläne in einem Format A 3 Querformat zu erstellen. Die endgültige Auslieferung an die Feuerwehr Leverkusen erfolgt in sechsfacher Ausfertigung. Vier Exemplare sind zu laminieren und an der linken kurzen Seite durch einen Kunststoffbinderücken zu binden. Zwei Exemplare sind in reiner Papierform zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres laminiertes Exemplar ist in der FIZ zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan muss der Feuerwehr auch in pdf-Format auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Bei Veränderungen im oder am Objekt sind die Feuerwehrpläne vom Betreiber unverzüglich anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Prüfung vorzulegen.

Bestandteile eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 sind:

- ★ Allgemeine Objektinformationen,
- ★ Übersichtsplan,
- ★ Geschosspläne und
- ★ ggf. mit zusätzlichen textlichen Erläuterungen.



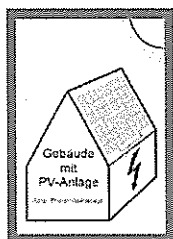
2.2.6 Brandschutzbeauftragter

Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte muss entsprechend den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 12/01 ausgebildet sein. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel der Person sind der Brandschutzdienststelle und dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen unaufgefordert mitzuteilen.

2.2.7 Photovoltaik - Anlage

Laut den eingereichten Bauantragsunterlagen wird auf dem Gebäude eine Photovoltaik-Anlage installiert.

Um im Brandfall wirksame Löschmaßnahmen durchführen zu können (§ 17 BauO NRW) ist der Feuerwehr ein Übersichtsplan gemäß Punkt 5.2 der Broschüre – Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen- zur Verfügung zu stellen. Die Broschüre ist auf der Internetseite der Feuerwehr Leverkusen (<http://www.feuerwehr-leverkusen.de/sicherheit/photovoltaikanlagen/>) erhältlich. Der Hausanschlusskasten und die Gebäudehauptverteilung sind mit dem unten angefügten Hinweisschild deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.





3. Immissionsschutz

3.1 Reinigung von Verkehrsflächen

Um das Entstehen staubförmiger Emissionen und den Austrag von Verschmutzungen vom Betriebsgelände zu vermeiden, sind die befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen bei Bedarf zu säubern, z. B. durch aufnehmende Kehrmaschinen oder mittels anderer geeigneter Maßnahmen.

3.2 Minimierung von Verunreinigungen

Ausgelaufene Stoffe (insbesondere wassergefährdende Stoffe) sind unverzüglich aufzunehmen. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

4. Abfallrecht

4.1 Betriebseinheiten (BE)

Die Gesamtanlage setzt sich zusammen aus den Betriebseinheiten (BE):

- ★ BE 1 Wertstoffhof und
- ★ BE 2 Schadstoffannahmestelle.



4.2 Spezifische Anlagenkenndaten

4.2.1 Durchsatzmengen

Die Gesamtjahresdurchsatzmenge der Anlage ist auf maximal 25.600 [t/a] Abfälle begrenzt.

4.2.1.1 Wertstoffhof

Die Gesamtjahresdurchsatzmenge auf dem Wertstoffhof ist begrenzt auf 21.515 [t/a] nicht gefährliche Abfälle und 2.985 [t/a] gefährliche Abfälle.

4.2.1.2 Schadstoffannahmestelle

Die Gesamtjahresdurchsatzmenge auf der Schadstoffannahmestelle ist begrenzt auf 399 [t/a] nicht gefährliche Abfälle und 701 [t/a] gefährliche Abfälle.

4.2.2 Lagermengen

4.2.2.1 Wertstoffhof

Die Gesamtlagermenge auf dem Wertstoffhof ist begrenzt auf 200 [t] nicht gefährliche Abfälle und 62,6 [t] gefährliche Abfälle.

4.2.2.2 Schadstoffannahmestelle

Die Gesamtlagermenge in der Schadstoffannahmestelle ist begrenzt auf 58,1 [t], davon max. 54,2 [t] gefährliche Abfälle.



4.2.3 Positivkatalog

4.2.3.1 Wertstoffhof

4.2.3.1.1 Positivkatalog nicht gefährliche Abfallarten

ASN	Abfallbezeichnung
02 01 10	Metallabfälle
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04
07 02 13	Kunststoffabfälle
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (PE-Folien + Styropor)
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
16 01 03	Altreifen
16 01 99	Abfälle a.n.g.
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas (Flachglas)



ASN	Abfallbezeichnung
17 02 03	Kunststoff (PVC)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl (VA)
17 04 07	gemischte Metalle (Zinn / Zink / Sondermetalle)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll



4.2.3.1.2 Positivkatalog gefährliche Abfallarten

ASN	Abfallbezeichnung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (Nachtspeicheröfen etc.)
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

4.2.3.2 Schadstoffsammelstelle

4.2.3.2.1 Positivkatalog nicht gefährliche Abfallarten

ASN	Abfallbezeichnung
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10 02 10	Walzzunder



ASN	Abfallbezeichnung
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
11 05 02	Zinkasche
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 12 04	Kunststoff und Gummi
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Metalle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll



4.2.3.2.2 Positivkatalog gefährliche Abfallarten

ASN	Abfallbezeichnung
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
13 02 05*	Altöl
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial
16 01 07*	Ölfilter
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten



ASN	Abfallbezeichnung
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

4.2.4 Anforderungen gem. LAGA Merkblatt 31

Die relevanten Anforderungen der Altgeräte-Merkblattes (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) in der derzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.



4.2.5 Abfallarten

4.2.5.1 Abfallarten gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Leverkusen bzw. des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV)

Es ist bis auf die Ausnahme gem. Nr. 4.2.5.2 nur die Annahme von Abfällen zulässig, für die gem. der jeweils geltenden Satzung der Stadt Leverkusen bzw. des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) die Entsorgungspflicht gegeben ist.

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Dokumentation zur Einhaltung dieser Nebenbestimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

4.2.5.2 Abfallarten die nicht gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Leverkusen bzw. des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) nicht entsorgungspflichtig sind

Nicht andienungspflichtige Abfälle dürfen nur gem. der Tabelle in Nr. 6.1 der Antragsunterlagen angenommen werden.

Wenn zukünftig weitere Abfallarten bzw. größere Abfallmengen (siehe Tabelle in Nr. 6.1 der Antragsunterlagen) angenommen werden sollen, für die nicht die Entsorgungspflicht gem. der jeweils geltenden Satzung der Stadt Leverkusen bzw. des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) gegeben ist, ist die Annahme vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Notwendigkeit zur Festlegung einer Sicherheitsleistung wird dann erneut geprüft.

4.3 Organisation

4.3.1 Organisationsplan

Es ist vor Inbetriebnahme ein Organisationsplan zu erstellen. Hierin ist die personelle Organisation des Betriebes unter Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebstagebuches.



4.3.2 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.
Die Annahmekontrolle soll insbesondere umfassen:

- a) die Sichtkontrolle und die Feststellung der Abfallart,
- b) Anzahl der Anlieferungen,
- c) die Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Bereichen,
- d) Datum.

In der Anlage dürfen nur die im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen, gelagert, und/oder behandelt werden.

Ist die Anlage für die Annahme des Abfalls nicht zugelassen, so ist die Annahme zu verweigern. Eine Zwischenlagerung ist nicht zulässig.
Die im Rahmen der Annahmekontrolle festgestellten Daten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.3.3 Dokumentation und Information

4.3.3.1 Dokumentation gem. Störfall-Verordnung

Es ist die Kategorieeinstufung gem. Störfall-Verordnung vorzunehmen.
Hierbei sind die Bewertungsquotienten für Einzelstoffe und die Kategorie übergreifende Summenbildung zu berücksichtigen.

Die max. Menge einzelner Abfallschlüssel ist jeweils auf die niedrigste relevante Mengenschwelle gem. Störfall-Verordnung i.V.m. dem Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (KAS- 25) begrenzt. Außerdem darf in der Summe für alle Abfallschlüsselnummern der Bewertungsquotient von 1 nicht überschritten werden. Wenn die Mengenschwellen erreicht würden, ist der Abfall zurückzuweisen.



Die Dokumentation mittels eines EDV-Systems ist als Bestandteil der Annahmekontrolle ins Betriebstagebuch aufzunehmen.

Datum: 27.07.2016
Seite 24 von 44

4.3.3.2 Dokumentation der Vorbehandlungsmenge zur Verbrennung oder Mitverbrennung

Die Dokumentation der Unterschreitung der Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen je Tag, ist ins Betriebstagebuch aufzunehmen.

4.3.3.3 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten (zumindest Annahmebedingungen, Annahmekontrolle und Sicherstellung, Sicherheit und Ordnung, Haftung, Zuwiderhandlung) und ist der Bezirksregierung Köln bei der Abnahme vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

4.3.3.4 Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Hierin sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.



Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

4.3.3.5 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Anzahl der Anlieferungen,
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Register gemäß der Nachweisverordnung - NachwV -,
- c) Dokumentation der Unterschreitung der relevanten Auslöseschwellenwerte gem. der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV,
- d) Dokumentation der Unterschreitung der relevanten Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden,
- e) Daten über die abgegebenen Abfälle, getrennt nach Verwertung und Beseitigung, sowie Angaben zu deren Verbleib,
- f) Ergebnisse von eventuellen stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- i) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- j) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrolle),
- k) Dokumentation über zurückgewiesene Abfallanlieferungen,



- l) Dokumentation der Unterweisung und Schulung der Beschäftigten für ihre Tätigkeitsbereiche
- m) Dokumentation der festgestellten Stör- bzw. Fremdstoffe und
- o) die Dokumentationspflichten nach ElektroG.

4.3.3.6 Führung des Betriebstagebuches und Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenleiter mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.3.7 Jahresübersicht

Über die Daten der Nebenbestimmung 4.3.3.5 Buchstaben a), c) d), e) g) und i) ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Dezernat 52 der Überwachungsbehörde, in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.



4.4 Personal

4.4.1 Allgemeines

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

4.4.2 Leitungspersonal

Das Leitungspersonal muss über Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

4.4.3 Sonstiges Personal

Das sonstige Personal muss über Sachkunde verfügen.

4.5 Mitteilungspflicht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Störfälle, die auf den Untergrund bzw. das Grundwasser Auswirkungen haben können, sind der Unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr zu verständigen.



5. Betriebszeiten

Die Anlage darf nur in der Zeit von

Montag bis Freitag	von 07:00 bis 20:30 Uhr und
Samstag	von 07:00 - 14:00 Uhr.

betrieben werden.

Öffnungszeiten für Anlieferer sind :

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 20:00 Uhr und
Samstag	von 08:00 - 12:00 Uhr.

6. Allgemeine Kontrollpflichten

6.1 Kontrolle des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu kontrollieren. Dabei ist besonders auf sichtbare Schäden in den befestigten Flächen zu achten. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Der technisch einwandfreie Zustand der betrieblichen Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen, mindestens einmal wöchentlich, sicherzustellen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der



Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Datum: 27.07.2016
Seite 29 von 44

IV. Hinweise:

1. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
2. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
3. Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Ab. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
4. Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des KrWG fachgerecht zu entsorgen.
5. Die Belange des Arbeitsschutzes werden von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft; sie sind von den Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.



6. Ob eine Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG und Anhang 27 benötigt, wird von Dez. 54 der Bezirksregierung Köln separat geprüft.

V.

Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co.KG, Braunswerth 1 - 3 in 51766 Engelskirchen betreibt am Standort Dieselstraße 18 in 51381 Leverkusen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag (Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle) von Abfällen.

Mit Schreiben vom 30.10.2015 hat die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co.KG die Änderung dieser Anlage beantragt.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen an der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag (Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle) von Abfällen beantragt:

- ★ Anlagenkapazitäten des Wertstoffzentrums von insgesamt 25.600 [t/a], davon entfallen:
 - 24.500 [t/a] auf den Wertstoffhof, von denen 21.515 [t/a] auf nicht gefährliche und 2.985 [t/a] auf gefährliche Abfälle entfallen und
 - 1.100 [t/a] auf die Schadstoffannahmestelle, von denen 399 [t/a] auf nicht gefährliche und 701 [t/a] auf gefährliche Abfälle entfallen
- ★ Beantragung der Positivkataloge für den Wertstoffhof und für die Schadstoffsammelstelle gemäß den Positivlisten im Kapitel 4.3 der Antragsunterlagen



- ★ Annahme, Behandlung (Verdichtung und Sortierung), Zwischenlagerung und Umschlag von ca. 21.515 [t/a] an nicht gefährlichen Abfällen und von ca. 2.985 [t/a] an gefährlichen Abfällen im Bereich des Wertstoffhofs
- ★ Annahme, Behandlung (Sortierung), Zwischenlagerung und den Umschlag von ca. 399 [t/a] an nicht gefährlichen Abfällen und von ca. 701 [t/a] an gefährlichen Abfällen im Bereich der Schadstoffannahmestelle
- ★ Annahme von Bioabfall in Kleinmengen in Müllgroßbehältern
- ★ die Behandlung von Teilmengen der angelieferten Abfälle im Bereich des Wertstoffhofs im Wesentlichen durch folgende Tätigkeiten:
 - Verdichtung von Abfällen durch den Einsatz von Pressen und Rollpackern
 - Manuelle Sortierung von Elektro- und Elektronikgeräten und Verladung in Transporteinheiten
 - Abziehen von Reifen
 - Zwischenlagerung nach Stoffgruppen
- ★ Die Behandlung von Teilmengen der angelieferten Abfälle im Bereich der Schadstoffannahmestelle im Wesentlichen durch:
 - Trennung nach Abfallarten und Konsistenz, sofern erforderlich, und Sortierung
 - Sortierung und Verpackung von Kleingebinden in Transportgebäude
 - Zusammenstellung nach bestimmten Stoffgruppen, um größere Transportmengen zu erhalten
 - Zwischenlagerung nach bestimmten Stoffgruppen
- ★ Betrieb der Anlage im 2-Schichtbetrieb von 7:00 bis 20:30 Uhr
- ★ Errichtung eines neuen Wiegehauses
- ★ Aufnahme der bisher eingereichten und heute noch relevanten § 15 BImSchG-Anzeigen in die BImSchG Genehmigung:
 - 01.10.2007, Az. 30.0205/07/0812A2 (Verkehrsoptimierung des Wertstoffhofes),
 - 23.08.2008, Az. A15-300.143/08/Hat/Schr (Einbau von Fenster und Türen im Wertstoffhof),



- 20.05.2011, Az. 52-Hat/A15.1-300.00104/11 (Aufstellung eines Asbest Containers am Wertstoffhof),
- 16.05.2012, Az. 52-Hat/A15.1-300.0041/12 (Behandlung diverser Abfälle in geringem Umfang) und
- 14.09.2012, Az. 52-Hat/A15.1-300.0170/12 (Installation einer Photovoltaikanlage auf der Lagerhalle des Wertstoffhofes).

Die Gesamtanlage setzt sich zusammen aus den Betriebseinheiten (BE):

- | | | |
|---|------|--------------------------|
| ★ | BE 1 | Wertstoffhof und |
| ★ | BE 2 | Schadstoffannahmestelle. |

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Baugenehmigung der Stadt Leverkusen vom 30.08.1994, Az. 63-B1-01874/94) wurde die Errichtung und der Betrieb des Wertstoffhofes genehmigt.

Mit dem Genehmigungsbescheid (StUA Köln Az.: 30.041.00/97-0810b.2-Sü) vom 24.07.1997 wurde das Schadstoffzwischenlager gem. § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Nr. 8.10 b Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV) mit einer Aufnahmekapazität von max. 10 [t/d] und einer Gesamtlagerkapazität von 150 [t] genehmigt.

Entsprechend der zur Zeit geltenden 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) handelt es sich bei dem Schadstoffzwischenlager daher um eine bestandsgeschützte Anlage der Nr. 8.11.2.1, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt (IED Anlage).

Die Errichtung und der Betrieb des Wertstoffzentrums wurde durch die Stadt Leverkusen mit Baugenehmigung vom 05.07.1994, Az. 025111990/0066 zugelassen. Genehmigt wurde die Annahme, der Um-



Datum: 27.07.2016

Seite 33 von 44

schlag und die Behandlung von Abfällen von privaten Anlieferern und aus dem Kleingewerbe. Unter Berücksichtigung der Zuordnung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV vom 10. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung war das Wertstoffzentrum für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zugelassen.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- ★ Nr. 8.11.2.2,
- ★ Nr. 8.11.2.4,
- ★ Nr. 8.12.1.1,
- ★ Nr. 8.12.2,
- ★ Nr. 8.15.2 und
- ★ Nr. 8.15.3.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 in der derzeit geltenden Fassung bin ich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Gem. § 16 Abs. 2 BImSchG wurde beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Da die Voraussetzungen gem. den eingereichten Antragsunterlagen i. V. m. den bisherigen Betriebserfahrungen gegeben sind, wurde dem Antrag entsprochen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. § 4 Absatz 1 BImSchG war das Verfahren nach § 19 BImSchG und den Vorschriften der Neunten



Datum: 27.07.2016

Seite 34 von 44

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren sind § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Abs. 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 BImSchG nicht anzuwenden.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- ★ Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
- ★ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- ★ Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 - Überwachung, Abfallstromkontrolle,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft und
 - Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind – unter Kapitel III und IV in den Bescheid übernommen.



3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Unter Berücksichtigung des KAS (Kommission für Anlagensicherheit) 25 Leitfadens „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ vom Oktober 2012 und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von 2014 zu dem v. g. Leitfaden werden in der Anlage werden die im Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 08.06.2005 aufgeführten Mengenschwellen unterschritten, so dass die genehmigte Anlage nicht unter die Bestimmungen der Störfall-Verordnung fällt. Dies wird sichergestellt durch eine entsprechende Erfassung und Zuordnung sowie Limitierung der in der Anlage vorhandenen Mengen von relevanten Abfällen.

Unter dem Aspekt der Anlagensicherheit bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

3.1.2 Schallschutz

Durch den zukünftig geplanten Anlagenbetrieb kommt es, gemäß der Geräuschimmissionsprognose der Fa. TAC (Bericht TAC 2044-14 vom 30.09.2014) zu keiner Überschreitung der relevanten Richtwerte.

Unter dem Aspekt des Schallschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.



3.1.3 Erschütterungsschutz

Mit signifikanten Erschütterungen ist bei der geänderten Betriebsweise nicht zu rechnen.

3.1.4 Luftreinhaltung/Gerüche

Durch den beantragten geänderten Anlagenbetrieb sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen zu erwarten.

Da auch weiterhin keine relevanten Mengen an organischen Abfällen angenommen werden und die in gedeckelten MGB's gesammelt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten.

Unter dem Aspekt der Staub- und Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.2 Bodenschutz / Altlasten

Da es sich bei einer Anlage gem. der Nummer 8.12.2.1 der 4. BImSchV um eine G-Anlage handelt, ist die Anlage zugleich eine Anlage gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU. Somit ist zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

Gemäß der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB) von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) ist zu prüfen, ob relevante gefährliche Stoffe unter die CLP Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Vom 16. Dezember 2008 (Abl. L 353, S. 1)) fallen (gem. Anhang 3 der Arbeitshilfe).



Datum: 27.07.2016

Seite 37 von 44

Gemäß BImSchG § 3 (10) sind „Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können“.

Nach dem Bericht des UMK Ad-hoc-Arbeitskreises zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie 2006/12/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (Abl. L 114/9)) aber nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung (vgl. Punkt 3.1.5 des Berichtes). Somit sind als relevante gefährliche Stoffe lediglich die am Standort gelagerten Betriebsmittel zu betrachten.

Im in den Betriebseinheiten des Wertstoffzentrums keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, sodass die Erstellung eines AZB im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist.

Daher bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.3 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

3.4 Planungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan setzt für das zu bebauende Grundstück ein Industriegebiet fest. Das Vorhaben ist an dieser Stelle planungsrechtlich zulässig.



3.5 Baurecht einschließlich Brandschutz

Die geplante Maßnahme verstößt nicht gegen das Bauordnungsrecht. Gegen das Vorhaben bestehen von bauaufsichtlicher Seite keine Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.6 Abfall

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen werden zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes für notwendig erachtet und resultieren im Wesentlichen aus den relevanten Inhalten der „Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen“ - TA Siedlungsabfall - vom 14. Mai 1993.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 wurde die TA Siedlungsabfall zwar aufgehoben, zur konkreten Regelung und entsprechender Umsetzung eines einheitlichen Standes der Technik, wurden einzelne Anforderungen der TA Siedlungsabfall auf diesen spezifisch Einzelfall bezogen, als notwendige Nebenbestimmung festgelegt.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.



3.7 Abwasser

Prozessabwasser fällt keines an. Die gesamte Außenfläche des Betriebsgeländes ist versiegelt, Niederschlagswasser kann nicht versickern und wird von der Dach- und Betriebsflächen gefasst und in einen Schmutz-/Mischwasserkanal geleitet.

Vom Werkstoffhof wird durch die dort offen in Containern gelagerten Abfälle das Niederschlagswasser betriebsspezifisch verunreinigt in den Mischwasserkanal geleitet.

Die dem Werkstoffhof zugeordnete Halle, in und an der weitere Abfälle abgegeben werden, verfügt über keine Hallenentwässerung.

Abwasser aus der Sammelgrube der Schadstoffannahmestelle wird erst nach Beprobung entsorgt.

Die Möglichkeit den öffentlichen Kanal vom Betriebsgelände abzuschleiben besteht.

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

3.8 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass nach einer Betriebseinstellung nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu tragen hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten, festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht ge-



gen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Datum: 27.07.2016

Seite 40 von 44

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten abdecken, die entstehen würden, wenn die genehmigungsrechtlich zulässigen Kapazitäten maximal ausgenutzt werden. Dies gilt auch für die Eingangs- und Ausgangslager von Abfallbehandlungsanlagen. Hiervon ausgehend sind bei der Bemessung die üblichen und vorhersehbaren Entsorgungskosten für die genehmigten Abfallarten zuzüglich Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie ggfs. Analysekosten zum Zeitpunkt der Betriebs-einstellung bei der Berechnung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen.

Es werden ausschließlich Abfälle angenommen, für die gemäß der aktuellen Satzung der Stadt Leverkusen bzw. des BAV Entsorgungspflicht besteht und die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co.KG ist beauftragte Dritte der Stadt Leverkusen. Darüber hinaus wurden einige Abfallarten zugelassen, die in Verbindung mit den maximal zulässigen Abfallmengen jedoch unterhalb der Bagatellgrenze der Entsorgungskosten von 10.000 Euro liegen.

Daher ist der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet, weil die Stadt Leverkusen im Falle einer Insolvenz der Fa. AVEA entsorgungspflichtig ist. Sollte zukünftig vorgesehen sein, weitere nicht entsorgungspflichtige Abfälle anzunehmen, ist dies gem. Nebenbestimmung Nr. 4.2.5.2 vorher mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3.9 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.



4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Zum Entwurf des Genehmigungsbescheides wurden Sie am 15.04.2016 gemäß § 28 VwVfG NW angehört. In der telefonischen Stellungnahme am 21.07.2016 wurden von Ihnen keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche geäußert.

5. Begründung Kostenentscheidung

Nach § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Nach Tarifstelle 15a.1.1.b) sind für die Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BlmSchG) einer wesentlichen Änderung einer im Anhang der 4. BlmSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,- € Gebühren in Höhe von $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ zu erheben.

Nach Ihren Angaben betragen die Errichtungskosten 590.000,- € incl. Mehrwertsteuer, sodass sich nach o.g. Berechnungsformel Gebühren in Höhe von 3.020,- € ergeben.

Vergleichsberechnung:

Die Gebühr für die konzentrierte Baugenehmigung beträgt nach Berechnung des Bauamtes der Stadt Leverkusen 1482,- €.

Errichtung und Erweiterung von Gebäuden

Nach Tarifstelle 2.4.1.3 würde für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden



eine Gebühr in Höhe von 13/1000 der Rohbausumme erhoben, mindestens jedoch 50,- €.

Datum: 27.07.2016

Seite 42 von 44

Rohbaukosten:

Index	Umbauter Raum	Rohbaukosten	Bezeichnung
03	819,37	113.892,00 €	Büro- und Verwaltungsgebäude

Gem. Tarifstelle 2.1.2 auf volle 500 € aufgerundet = 114.000 €.

Gebühr: 1.482,00 €

Unter Berücksichtigung von § 4 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der derzeit geltenden Fassung ist daher die höhere Gebühr gem. Tarifstelle 15a.1.1.b) von

3.020,-- €

festzusetzen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl.



I S. 686 / FNA 340-1) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Datum: 27.07.2016
Seite 43 von 44

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klagen können jeweils auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Homepages des Oberverwaltungsgerichtes Münster.
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte



Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

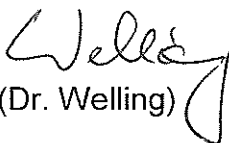
Datum: 27.07.2016

Seite 44 von 44

3. Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Welling)